

# RS OGH 1997/11/12 4Ob342/97s, 10Ob269/98a, 10Ob214/99i, 3Ob71/00p, 6Ob253/01a, 6Ob184/01d, 6Ob160/16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1997

## Norm

FBG §40 Abs4

GmbHG §15a

## Rechtssatz

Der Notgeschäftsführer gemäß § 15a GmbHG hat gegen die Gesellschaft Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und auf Entlohnung; dieser ist im Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/97s  
Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 342/97s  
Veröff: SZ 70/237
- 10 Ob 269/98a  
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 Ob 269/98a
- 10 Ob 214/99i  
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 214/99i  
Auch; nur: Der Notgeschäftsführer gemäß § 15a GmbHG hat gegen die Gesellschaft Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und auf Entlohnung. (T1); Beisatz: Eine Zahlungspflicht der Gesellschafter könnte sich allerdings aus einer mit dem Notliquidator getroffenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung etwa im Sinne eines Schuldbeitritts ergeben. (T2); Veröff: SZ 73/51
- 3 Ob 71/00p  
Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 71/00p  
Beisatz: Der vom Notgeschäftsführer gegen die Gesellschafter auf Bereicherung, Verwendung und Schadenersatz gestützte Anspruch ist im Rechtsweg geltend zu machen. (T3); Veröff: SZ 73/188
- 6 Ob 253/01a  
Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 253/01a  
Auch; Beisatz: Der Umstand, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, die Kosten allfälliger Vertretungshandlungen des Notgeschäftsführers zu tragen, kann ein Rechtsschutzinteresse im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Bestellungsbeschlusses schon deshalb nicht begründen, weil die Bestellung des Notgeschäftsführers bereits mit

der Zustimmung des Bestellten wirksam wurde. (T4); Beisatz: Der Notgeschäftsführer war daher ab diesem Zeitpunkt zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sein Entlohnungsanspruch entstand dem Grunde nach schon mit der Annahme der Bestellung. Die der Gesellschaft dadurch allenfalls entstandenen Kosten könnten auch durch eine nachträgliche Abänderung des Bestellungsbeschlusses (und Abweisung des Antrages auf Notgeschäftsführerbestellung) nicht mehr vermieden werden (ebenso 6 Ob 252/01d). (T5)

- 6 Ob 184/01d

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 184/01d

Beisatz: Ist das Entlohnungsbegehren des Notgeschäftsführers auch nur teilweise berechtigt, so hat das Firmenbuchgericht nicht bloß den Anspruch des Notgeschäftsführers auf Ersatz seiner Barauslagen und Entlohnung zu bestimmen, sondern einen in das Vermögen der GmbH vollstreckbaren Exekutionstitel zu schaffen. (T6)

- 6 Ob 160/16x

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 160/16x

Vgl; Beisatz: Dem Nachtragsliquidator steht ein Anspruch auf Entlohnung und Ersatz der Barauslagen zu. Dabei ist auf die gleichen Grundsätze wie bei der Entlohnung des Notgeschäftsführers abzustellen. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108683

#### **Im RIS seit**

12.12.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)